

Informationen zur
**Organisation und
Finanzierung
des
Sports für
Menschen mit
Behinderungen**

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
☎ 0511/1268-5101 FAX: 0511/1268-45100
🌐 <http://www.bsn-ev.de> ✉ info@bsn-ev.de

Vereins- und Abteilungs- gründung

VORBEMERKUNGEN

Die folgenden Informationen richten sich an alle Personen, die Interesse an der Gründung behinderungsorientierter Sportangebote haben. Da es verschiedene Wege gibt, das Sportangebot für behinderte Menschen auszuweiten, sollen hier Informationen weitergegeben werden zur

Gründung

- ☞ eines Behinderten-Sportvereins,
- ☞ einer Behinderten-Sportabteilung in einem bereits bestehenden Sportverein oder
- ☞ einer Behinderten-Sportabteilung in einem "sonstigen" Verein (Lebenshilfe, Selbsthilfegruppe, Kneippverein, ...) oder in einer gemeinnützigen Organisation.

1. GRÜNDUNG

☞ eines Behinderten-Sportvereins:

Zur Gründung gehören mindestens 7 Personen. In der Gründungsversammlung muss sich der Verein eine Satzung geben. Da der Verein als gemeinnützig anerkannt sein muss, muss die Satzung bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Mustersatzung ist über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. [BSN] zu beziehen). Die Gemeinnützigkeit ist u.a. Voraussetzung für die Aufnahme in den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB), für verschiedene steuerliche Begünstigungen und für den Empfang steuerbegünstigter Spenden. Weiterhin soll sich der Verein unbedingt in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen.

☞ **einer Behinderten-Sportabteilung:**

Eine Behinderten-Sportabteilung (BSA) kann in jedem bestehenden Sportverein gegründet werden. Der Sportverein stellt an den BSN den Antrag auf Mitgliedschaft der BSA. Sind die Bedingungen (s. Punkt 2. MITGLIEDSCHAFT) erfüllt, erfolgt die Aufnahme der BSA. Mitglieder sind nur die aktiven und passiven Sportler*innen der BSA.

☞ einer BSA in einem "sonstigen" Verein oder in einer gemeinnützigen Organisation (hier = 'Trägerverein'):

Da der 'Trägerverein' kein Sportverein ist, muss eine Mitgliederversammlung über die Gründung entscheiden. Bei dieser Gründungsversammlung muss sich die BSA eine "Sportabteilungs-Ordnung" (Geschäftsordnung) geben. Diese Geschäftsordnung muss ähnliche Bedingungen erfüllen, wie die Satzung eines Vereins! Eine Mustergeschäftsordnung kann beim BSN angefordert werden. Der 'Trägerverein' muss als gemeinnützig anerkannt sein!

Rechtsträger der Abteilung ist der 'Trägerverein', Mitglieder sind nur die Teilnehmenden (aktiv oder passiv) am Sport.

2. MITGLIEDSCHAFT

Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft im LSB Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BSN. Neue Vereine oder Abteilungen in 'Trägervereinen' beantragen die Mitgliedschaft im LSB formlos über den zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund. Von hier erhalten sie die weiteren Hinweise und Unterlagen. Der Antrag auf Aufnahme in den BSN erfolgt direkt an die BSN-Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung das BSN-Präsidium.

Für die Mitgliedschaft im BSN müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ☞ Nachweis der qualifizierten Betreuung des Sportangebotes (z. B. eine für den Behinderten-/Rehabilitationssport ausgebildete Übungsleitung oder ein/e Physiotherapeut*in für ein Funktionstrainings-Angebot oder qualifizierte Übungsleitung für die spezifische Sportart, die angeboten wird: Schießen, Segeln, ...),
- ☞ Nachweis der ärztlichen Beratung (Überwachung im Herzsport),
- ☞ Mitgliedschaft im LSB.

Nicht der Schwerbehinderten-Ausweis ist entscheidend für die Teilnahme am Behinderten-/Rehabilitationssport oder Funktionstraining, sondern die Tatsache, dass eine Teilnahme an dem besonderen Sportangebot für notwendig erachtet wird (vom Teilnehmenden selber oder vom Arzt durch Verordnung, z.B. nach Herzinfarkt, bei peripherer arterieller Verschlusskrankheit, bei Wirbelsäulenerkrankungen, bei Asthma oder bei geistiger Behinderung).

Neu gegründete Behinderten-Sportvereine müssen der Beitrittserklärung das aktuelle Anschreiben des LandesSportBund Niedersachsen e. V. zur Aufnahme beifügen, neue Behinderten-Sportabteilungen in `Trägervereinen` die Geschäftsordnung der Sportabteilung und eine Kopie des Anschreibens zur Aufnahme in den LSB. Eine parallele Antragstellung bei LSB und BSN zur Beschleunigung der Aufnahme ist anzuraten.

Für die Aufnahme einzelner Gruppen (z.B. einer Herzsportgruppe) in den BSN bestehen zusätzliche Auflagen. Informationen hierzu finden sich in den zielgruppenorientierten Gründungshilfen.

3. ANERKENNUNG

Erfüllt der Verein/die Abteilung die o.a. Kriterien und stellt einen entsprechenden „Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer“, wird er/sie in die Liste "Anerkannte Rehabilitationssportgruppen / Funktionstrainingsgruppen in Niedersachsen" (wird quartalsweise aktualisiert) aufgenommen und erhält eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei den Leistungsträgern. Dies wiederum berechtigt zur Abrechnung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport/Funktionstraining gegenüber den Leistungsträgern (s. "Information zur Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe und zur Finanzierung des Sports für Behinderte").

4. ZU DEN FINANZEN

Zur Finanzierung des Sports für Behinderte stehen u.a. verschiedene **Aktionsprogramme des LSB/BSN, Zuschüsse der Krankenkassen und anderer Leistungsträger (Berufsgenossenschaften, Dt. Rentenversicherung) und die BSN-Starthilfe** zur Verfügung. Natürlich ist auch der Mitgliedsbeitrag der neuen Vereinsmitglieder in die Finanzierung mit einzubeziehen.

Weitere Informationen: Siehe **BSN-Information "Finanzierung des Sports für Behinderte"** ab Seite 9.

Es kommen aber auch Kosten auf die Vereine zu:

1. Der BSN-Mitgliedsbeitrag:

pro Mitglied ab 18 Jahre	8,50 €/Jahr
pro Mitglied bis 18 Jahre	3,50 €/Jahr

Der Grundbeitrag beträgt pro Verein 65,00 €/Jahr

Der Grundbetrag kann auf Antrag um 50% ermäßigt werden für Vereine/Abteilungen unter 20 Mitgliedern, die keinen Rehabilitationssport/kein Funktionstraining anbieten.

2. Die allgemeinen Beiträge an den organisierten Sport über den SSB/KSB an den LSB:
Die Höhe dieser Beiträge ist je nach SSB/KSB unterschiedlich. Die SSB/KSB ziehen den gesamten Beitrag ein: Enthalten ist also der Beitrag an SSB/KSB und LSB, der Versicherungsschutz und die Beiträge für die berufsgenossenschaftliche Absicherung der Übungsleitung, die nicht mehr als 2.400,- € Aufwandsentschädigung/Jahr erhalten.

5. VERSICHERUNG

Die Broschüre "Sporthilfe Niedersachsen - Die Sportversicherung in Niedersachsen" (www.arag-sport.de/medien/dokumente/merkblatt_lsbn.pdf), enthält alle

Bestimmungen zur Sportversicherung. Auch die Bedingungen der Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche sind enthalten.

Wichtig: Nichtvereinsmitglieder, Kurzmitgliedschaften und auch "Schnupperstunden" sind nicht versichert. Hierfür muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Für Vereine, die als „Leistungserbringer Rehabilitationssport und/oder Funktionstraining“ anerkannt sind, ist wichtig, dass auch Nichtvereinsmitgliedern die Teilnahme am Rehabilitationssport/Funktionstraining bei Vorlage einer Verordnung ermöglicht werden muss und dass für diese Teilnehmer eine Unfallversicherung abgeschlossen sein muss!

Der BSN hat eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Diese kann von den Vereinen genutzt werden: Der BSN erfragt bei den Vereinen im September die Anzahl der Versicherten, die als Nichtmitglieder am Rehabilitationssport/Funktionstraining teilgenommen haben!

Kosten: 2,- €/Teilnehmenden/Jahr. Mit dieser Meldung sind alle aktuell und auch neu hinzukommenden Teilnehmer ohne Mitgliedschaft versichert!

6. NOCH FRAGEN ?

Für weiterführende Hinweise und zur Klärung noch offener Fragen wenden Sie sich bitte an den BSN-Vereinservice:

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Tel.:0511/1268-5101, Fax: 0511/1268-45100

Homepage www.bsn-ev.de - info@bsn-ev.de

**Finanzierung
des Sports
für
Menschen mit
Behinderungen**

VORBEMERKUNGEN

Der Sport für Behinderte/Rehabilitationssport und das Funktionstraining bedürfen aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B. qualifizierte Betreuung durch lizenzierte Übungsleitende, ärztliche Betreuung/Überwachung, kleine Sportgruppen) einer besonderen finanziellen Förderung. Durch seine umfangreichen Aktivitäten konnte der BSN verschiedene Verträge abschließen und Aktionsprogramme initiieren, die es den Sportvereinen ermöglichen, Sportgruppen für Behinderte langfristig anzubieten.

Alle in diesem Informationsblatt aufgeführten Verträge, Vereinbarungen, Hinweise, Richtlinien, Formulare, etc. können über die BSN-Geschäftsstelle angefordert werden.

1. ANERKENNUNG

Die nachfolgenden Hinweise zur Finanzierung setzen voraus, dass der Verein anerkannt ist. Die Anerkennung ist dabei zielgruppenorientiert und bundesweit einheitlich geregelt. Grundsätzlich ist nachzuweisen, dass die Sportgruppe durch eine entsprechend ausgebildete Übungsleitung geleitet und durch eine Ärztin/einen Arzt betreut wird. Informationen und Unterlagen finden Sie im Internet unter:
www.bsn-ev.de/rehabilitation/rehabilitationssport und
[www.bsn-ev.de/rehabilitation/funktionstraining!](http://www.bsn-ev.de/rehabilitation/funktionstraining)

Bestehende Rehabilitationssport-/Funktionstrainings-Angebote der BSN-Vereine/-Abteilungen, die den o.a. Bedingungen entsprechen, müssen in der jährlichen Statistik dem BSN angegeben werden. Neue Angebote sind über die o.a. Unterlagen der Geschäftsstelle des BSN mitzuteilen.

Es erfolgt nach Prüfung die Neuausstellung/Erweiterung der "Anerkennungsbescheinigung für den Rehabilitationssport/das Funktionstraining".

Der BSN informiert die Landesverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung und Kliniken quartalsweise über die aktuell "anerkannten Leistungserbringer Rehabilitationssport/Funktionstraining". Die verschickte Tabelle enthält die Kontaktdaten der dem BSN benannten Ansprechpartner*innen der Vereine/Abteilungen und das Angebot im Rahmen des Rehabilitationssports/Funktionstrainings. So kann zeitnah ein neues Angebot der Vereine und auch neue Vereine/Abteilungen mit ihren Angeboten den Leistungsträgern und Kliniken mitgeteilt werden.

2. FINANZIERUNG

Über die (bei Teilnahme am von den Leistungsträgern bezahlten Rehabilitationssport / Funktionstraining **freiwillige**) Eigenbeteiligung der Teilnehmenden (z.B. Vereinsbeitrag) allein kann der Sportverein einen dauerhaften Betrieb der unterschiedlichen Sportgruppen für Menschen mit Behinderungen meist nicht sicherstellen.

Es müssen also weitere Möglichkeiten gefunden und genutzt werden. Neben Spenden und Sonderaktionen der Sportvereine (Feste, Basare, Sportveranstaltungen) können jeweils spezifisch finanzielle Hilfen aus folgenden Bereichen eingesetzt werden:

Leistungsträger (nur für anerkannte Leistungserbringer!)
Aktionsprogramme
Förderung von Kriegs- und Wehrdienstgeschädigten
LSB- und BSN-Zuschüsse

2.1 LEISTUNGSTRÄGER

2.1.1 RECHTLICHE/VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Die Finanzierung des Rehabilitationssports behinderter Menschen ist bei Einhaltung bestimmter Kriterien (ärztlich verordnet, unter ärztlicher Betreuung/Überwachung, in Gruppen und unter Anleitung durch eine qualifizierte Übungsleitung) gesetzlich geregelt.

REHABILITATIONSSPORT / FUNKTIONSTRAINING

(u.a. § 64 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IX)

VERSEHRTENLEIBESÜBUNGEN

(§ 10 und § 11a Bundesversorgungsgesetz) und

sind gesetzlich anerkannte Maßnahmen im Rahmen der Leistungen von Leistungsträgern. Die 'Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011', ist Grundlage der auf Bundes- und Landesebene abgeschlossenen Verträge mit den unterschiedlichen Leistungsträgern. Aktuell bestehen auf Bundesebene Vereinbarungen mit den vdek- (Ersatz-) kassen, der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und auf Landesebene mit den gesetzlichen Krankenkassen und der DRV Braunschweig-Hannover und Oldenburg- Bremen.

Vereine, die für den Rehabilitationssport und/oder das Funktionstraining anerkannt werden wollen, erhalten eine umfangreiche Erstberatung vor Ort mit Überprüfung der Informationsmaterialien, der organisatorischen Bedingungen und der Örtlichkeiten.

2.1.2 VORAUSSETZUNGEN

Rehabilitationssport/Funktionstraining wird nur bei Einhaltung bestimmter Kriterien finanziert (s.a. Punkt 1. ANERKENNUNG). Grundsätzlich muss der vom BSN anzuerkennende Verein mit der jeweiligen Zielgruppe Mitglied im BSN sein. Für die Mitgliedschaft im BSN muss nachgewiesen werden: qualifizierte Betreuung der Angebote (z. B. lizenzierte Übungsleitung, Physiotherapeut*in), beratende/r oder überwachende/r Ärztin/Arzt und Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).

Weiterführende Hinweise finden sich in den Gründungshilfen zu den einzelnen Zielgruppen.

**2.1.3 VORGEHEN ZUR ABRECHNUNG
MIT LEISTUNGSTRÄGERN**

Grundsätzlich ist der Sportverein Partner der Leistungsträger, d.h. die Abrechnung erfolgt direkt durch den Sportverein mit dem jeweiligen Leistungsträger.

Für die Abrechnung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings ist ein Institutionskennzeichen (IK) Voraussetzung.

Dieses IK kann bei der

Arbeitsgemeinschaft IK, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Tel.: 030/13001-1340, Fax: 030/13001-1350, info@arge-ik.de

für den Verein beantragt werden. Auf der homepage findet sich ein Formular unter:
<https://www.dguv.de/medien/arge-ik/downloads/erfass.pdf>

☞ VERORDNUNG

Ein „Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport/Funktionstraining“ (Vordruck Muster 56, bzw. Formular G0850 der Deutschen Rentenversicherung [DRV]) muss vorliegen. Dies kann vom behandelnden Arzt oder nach einer Reha-Maßnahme durch den jeweiligen Klinikarzt ausgestellt werden.

Diesen Antrag müssen sich die Teilnehmenden vom zuständigen Leistungsträger **vor Beginn des Rehabilitationssports / Funktionstrainings** genehmigen lassen. Bei Verordnungen der DRV ist dies nicht nötig, Verordnung heißt hier automatisch Kostenzusage!

Der Verein muss für die in den Formularen angegebene Erkrankung/Behinderung eine Anerkennung besitzen.

☞ TEILNAHME-BESTÄTIGUNG

Die Teilnehmenden am Rehabilitationssport/Funktionstraining müssen ihre Teilnahme auf der Teilnahmebestätigungs-Liste durch Unterschrift bestätigen.

Nur die so aufgelisteten Sportstunden können abgerechnet werden.

Für die Abrechnung mit Berufsgenossenschaften gelten eigene Formulare.

☞ ABRECHNUNG

Der Verein stellt die Übungseinheiten für jeden Teilnehmenden dem jeweiligen Leistungsträger in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt auf der Teilnahmebestätigungs-Liste. Werden Zwischenabrechnungen vorgenommen, muss der Ersten Abrechnung das Original des „Antrages auf Kostenübernahme“ beigelegt werden, bei den Folge-abrechnungen reicht eine Kopie des Antrages. Selbstverständlich verbleibt eine Kopie des Antrages beim Verein.

Bitte beachten. Ab 01.01.2015 ist elektronische Abrechnung verpflichtend. Wenn der Verein weiterhin nur in Papierform abrechnet, sind die Leistungsträger berechtigt, bis zu 5% in Abzug zu bringen. Weitere Infos beim BSN!

2.1.4 WEITERE WICHTIGE HINWEISE

☞ ÄRZTLICHE BERATUNG/ÜBERWACHUNG

Je nach betreuter Zielgruppe ist eine spezifische ärztliche Betreuung sicherzustellen (Nr. 12 der Rahmenvereinbarung). In Gruppen, bei denen eine kardiale Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann (= Herzsport), muss eine dauernde ärztliche Anwesenheit durch den Sportverein gewährleistet werden. Ansonsten muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden/die Übungsleitung bei Bedarf von einer Ärztin oder einem Arzt beraten werden kann.

☞ VERGÜTUNGEN

Mit den Leistungsträgern sind aktuell (für Leistungen ab 1.1.2019) folgende Vergütungen vereinbart:

	<u>Primär- Kassen/DRV Nds.</u>	<u>vdek</u>
Rehabilitationssport		
• Rehabilitationssport	<u>5,45 €</u>	5,40 €
• Rehabilitationssport in Herzgruppen	8,50 €	8,50 €
• Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerbehinderte und schwerstbehinderte Menschen (vgl. Ziffer 10.1 Abs. 2 und 10.2 Rahmenvereinbarung), die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern	12,00 €	12,00 €
• Rehabilitationssport in Kindergruppen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	8,20 €	8,20 €
• Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 10.2 Rahmenvereinbarung)	16,00 €	16,00 €
• Rehabilitationssport im Wasser für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	11,00 €	11,00 €
• Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen	16,00 €	16,00 €
• Rehabilitationssport im Wasser	<u>7,50 €</u>	7,15 €
• Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	11,50 €	11,50 €
• Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Herzsport	8,50 €	8,50 €

Die Berufsgenossenschaften (BG) und die Deutsche Rentenversicherung Bund erstatten ebenfalls in der Höhe der vdek-Vergütung.

Funktionstraining

Ersatzkassen/Primärkassen und „DRV-Nds.“ gestaffelt, ab:

	<u>01.01.2019</u>	<u>01.01.2020</u>
Trockengymnastik:	4,40 €	4,50 €
Wassergymnastik:	5,99 €	6,15 €

Deutsche Rentenversicherung Bund, ab 01.10.2015

Trockengymnastik:	4,25 €
Wassergymnastik:	5,90 €

bis 30.09.2015

Trockengymnastik (Pos.-Nr. 704506):	3,95 €
Wassergymnastik (Pos.-Nr. 704505):	5,40 €

☞ MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Sollten bei den Kontakten mit Leistungsträgern Schwierigkeiten auftreten, unterrichten Sie bitte den BSN. Eine gemeinsame Kommission der Vertragspartner wird diese Meinungsverschiedenheiten klären.

2.2 AKTIONSPROGRAMM "AUSBREITUNG DES BEHINDERTENSORTS IN NIEDERSACHSEN"

Dieses Aktionsprogramm fördert die

- ☞ Neugründung von Behindertensportvereinen/-abteilungen,
- ☞ Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen für neue Zielgruppen -mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma- im Behindertensport, z.B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte - Diabetiker - Schlaganfall-Betroffene
 - Krebsbetroffene - Asthmatiker - ...
 - geistig Behinderte - Osteoporose-Betroffene
- ☞ Gründung von inklusiven Sportgruppen und
- ☞ Gründung von Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche auch in Kooperation mit Sonderschulen.

Es werden die Kosten für Übungsleiter*innen bezuschusst, in Sportgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche auch die Fahrtkosten der Teilnehmenden am Sport und je nach Behinderung auch für Helfer*innen.

Auch Leistungen für Assistenzkräfte werden bezuschusst!

Weiterhin sind Zuschüsse für die Anschaffung von **Sportgeräten** (75%, max. 1.000,- €) möglich.

WICHTIG: Die Bestellung und der Kauf der Sportgeräte dürfen erst nach Bewilligung erfolgen. Der Abruf der Zuschüsse muss fristgerecht mit Belegen, Zahlungsnachweisen und Unterschriften im **Original** erfolgen. Näheres entnehmen Sie bitte den Richtlinien zum Aktionsprogramm (ab S. 15 in dieser Broschüre).

2.3 ZUSCHÜSSE FÜR KRIEGS- ODER WEHRDIENSTBESCHÄDIGTE

Falls Sie in den Sportgruppen kriegs- oder wehrdienstbeschädigte Mitglieder betreuen, können Sie für jedes Mitglied einen Zuschuss von z. Zt. ca. 100,- € pro Jahr erhalten.

Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt! Voraussetzung: Sie müssen uns den neuesten Bescheid des jeweiligen Versorgungsamtes für jedes kriegs- oder wehrdienstbeschädigte Mitglied zusammen mit dem Formular 'KB Nr. 1` einsenden. Auch hier sind nur anerkannte Vereine berechtigt, die Pauschale abzurechnen.

2.4 ZUSCHÜSSE DES LANDESSPORTBUNDES

Bitte beachten Sie die entsprechenden Rundschreiben des zuständigen Stadt-/Kreissportbundes (SSB/KSB). Mittel des Landessportbundes für z.B. Übungsleitende werden nur über die SSB/KSB an die Vereine geleitet und müssen dort beantragt werden.

2.5 HILFEN DES BSN

Der BSN bietet neuen Vereinen/Abteilungen, die zukünftig Rehabilitationssport und/oder

Funktionstraining durchführen wollen, eine 'Starthilfe' in Form einer umfangreichen Erstberatung: Im Vereins- und Verbandsinteresse soll möglichen Problemen vorgebeugt werden, die bei falscher Durchführung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings auftreten!

Diese Erstberatung beinhaltet neben den Grundinformationen zu den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern die Überprüfung der vereinsspezifischen Informationsmaterialien auf deren inhaltliche Richtigkeit.

Vereine, die keinen Rehabilitationssport/kein Funktionstraining anbieten, erhalten 150,- € Starthilfe. Natürlich können auch diese Vereine einen Beratungstermin vereinbaren!

Weiterhin versucht der BSN, Sponsoren für die Arbeit der Vereine zu gewinnen.

Hierzu werden rechtzeitig Informationen weitergegeben.

3. NOCH FRAGEN?

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des BSN:

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Tel.: 0511/1268-5101, Fax: 1268-45100

Homepage www.bsn-ev.de - info@bsn-ev.de

**Richtlinien und Hinweise zum
Aktionsprogramm
"Ausbreitung des
Behindertensports"
S. 15-17**

**Muster 56
(Antrag auf Kostenübernahme für
Rehabilitationssport /
Funktionstraining)
S. 18**

**Teilnahmebescheinigung /
Abrechnung
Rehabilitationssport S. 19
Funktionstraining S. 20**

**Teilnahmebescheinigung /
Abrechnung
Beispiel DRV S. 21**

RICHTLINIEN und HINWEISE (auf Seite 17!) zum Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports"

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

2.1 die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen

2.2 die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine

- durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
- für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.:
- Herz-/Kreislaufgeschädigte, – an Diabetes erkrankte, – an Asthma erkrankte, – Krebsbetroffene
- Menschen mit geistiger Behinderung, – Osteoporose-Betroffene

2.3 die Gründung von inklusiven Sportgruppen

2.4 die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch in Kooperation mit Förderschulen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 2.1–2.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen müssen mindestens sechs Menschen mit Behinderung aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine für das Angebot qualifizierte Übungsleitung geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3.1 Die Übungsleitung muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

3.2 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die unter Ziffer 2.1–2.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

4.1 Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe **einmalig** ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch in Höhe von **1.000,00 €** gewährt.

- Der Zuschuss kann auch für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Defibrillator, Blutzuckermessgerät, Peak-Flow-Meter...) verwandt werden.
- Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.
- Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.

4.2 Für die Beschäftigung einer im Behindertensport ausgebildeten und lizenzierten Übungsleiterin oder eines im Behindertensport ausgebildeten und lizenzierten Übungsleiters werden

- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 9,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

4.3 Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen.

Abgerechnet werden können für Assistenzkräfte 2/3 der aufgewendeten Ausgaben, jedoch maximal € 5,- für eine ÜE pro Woche. Der Verein ist verantwortlich für die entsprechende Kompetenz der Assistenzkräfte.

5. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

5.1 Abweichend von Ziffer 4.2 wird die Beschäftigung einer lizenzierten Übungsleiterin bzw. eines lizenzierten Übungsleiters für den Behindertensport bei diesen Übungsgruppen zeitlich unbegrenzt bezuschusst. Ansonsten gelten die unter Ziffer 4.2 festgelegten Bedingungen.

5.2 Ferner wird für die Beschäftigung einer Helferin bzw. eines Helfers bei Gruppen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ein Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 5,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.

5.3 Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen: Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:

- a) maximal mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
- b) maximal mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses.

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 15,00 pro Woche begrenzt.

5.4 Weist eine Gruppe mehr als zwölf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

6.1 Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen.

Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.2 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.

6.3 Für Geräte (siehe Ziffer 4.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird **kein** Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

6.4 Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen.

Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden.

Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.

6.5 Die Abrechnung der Zuschüsse für die Übungsleiter*innen oder Helfer*innen und der Fahrtkosten hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.

- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
- und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
- Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden **grundsätzlich** nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung, 8. Einreichungsfristen und 9. Prüfung der Mittelverwendung

Diese Punkte betreffen den Behinderten-Sportverband Niedersachsen, der die Zuschüsse dem LSB gegenüber abrechnet und verantwortlich ist für die Einhaltung der Richtlinien.

Für die Vereine ist unter Punkt 6. Nachweisführung wichtig:

Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendige Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

Hinweise zum Aktionsprogramm

1. Sportgruppen für Kinder und Jugendliche/Erwachsene mit Behinderung

- * Wenn auch Sportgeräte angeschafft werden sollen, benötigt der BSN zusätzlich zum Antrag eine Auflistung der anzuschaffenden Geräte (hier genügen auch Kopien aus Katalogen) oder einen Kostenvoranschlag und den Finanzierungsplan¹.
- * Auf dem Abrechnungsformular² für Zuschüsse für Übungsleitende bzw. Helfer*innen und Assistenzkräfte tragen Sie bitte den Tag und die Dauer der Übungsveranstaltung, die Teilnehmerzahl und den Namen der Übungsleitung und ggf. der Helfenden ein.
- * **Geräte dürfen erst nach Bewilligung durch den BSN angeschafft werden.** Der Zuschuss wird angewiesen, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass die Geräte bezahlt wurden, z. B.: Originalrechnung mit Originalvermerk des Lieferanten: „Betrag erhalten“ (+ Datum und Unterschrift) oder mit Originalstempel der Bank „Überweisungsauftrag angenommen“.
- * Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen werden ab 01.01.2015 bezuschusst. Der Verein entscheidet darüber, wen er einsetzt und wieviel Assistenzkräfte er einsetzt. Der Zuschuss beträgt max. 5,- € bzw. 2/3 der Aufwendungen für Assistenzkräfte für eine Übungseinheit pro Woche.

2. Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- * Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten eine Dauerförderung, es gilt aber die in den Richtlinien benannte Befristung.
- * Die Bezuschussung wird erst nach der Bewilligung durch den BSN gewährt. Deshalb sollte der Antrag so frühzeitig wie möglich gestellt werden!
- * In Bezug auf die Altersbegrenzung für Teilnehmenden in Kinder und Jugendgruppen wird das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zugrunde gelegt. Unter dem Schutz des KJHG stehen Personen **bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres**.
- * Für **jede neue Kinder- und Jugendgruppe** kann ein Antrag auf Förderung durch das Aktionsprogramm gestellt werden. Die Förderung wird nach Prüfung wie unter Punkt 3 der Richtlinien gewährt.
- * Die Abrechnung der Fahrten mit dem Vereinsbus ist ebenfalls auf dem Abrechnungsformular vorzunehmen (achte Zeile). Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Einsendung einer Kopie der entsprechenden Seiten des Fahrtenbuches und die Unterschrift der/des Berechtigten nach § 26 BGB zu bestätigen.

WICHTIG:

Abrechnungsunterlagen, die nicht innerhalb der Fristen (= 1. Halbjahr: Eingang beim BSN spätestens 15. August, 2. Halbjahr: Eingang beim BSN spätestens 15. Januar des Folgejahres) beim BSN eingehen, können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden, so dass die Förderung für das entsprechende Halbjahr verloren geht

Muster 56

Antrag auf Kostentübernahme 56

für Rehabilitationssport

für Funktionstraining

Rehabilitationsort/ Funktionsort sind von dem Kostenträger insbesondere mit dem Ziel der Hilfe zur Rehabilitation zur Verfügung gestellt.

Ärztliche Verordnung für Rehabilitationssport/Funktionstraining
 Verordnungsgrundlage: Diagnose(n), gegebenenfalls relevantes Neben(s)diagnose(n)

Behandlung der Körperkrankheiten und Körpererkrankungen bei vorbestehenden oder drohenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilnahme

Ziel des Rehabilitations-/Funktionsstrainings

Empfohlene Rehabilitationssportart:

<input type="checkbox"/> Gymnastik (auch im Wasser)	<input type="checkbox"/> Schwimmen	<input type="checkbox"/> Leichtathletik
<input type="checkbox"/> Rehasportgruppe	<input type="checkbox"/> Sportplatz	<input type="checkbox"/> ...

Übergeordnetes Ziel: Zielsetzung des Rehabilitationssport/behaltend oder vorbereitend

Rehabilitationsdauer: Rehabilitationssport bis ... bis ...
 Rehabilitationssport bis ... bis ...

100 Überweisungseinheiten in 20 Monaten (Betragswert nur bei ...)

<input type="checkbox"/> Andere vorbestehend	<input type="checkbox"/> Morbus rheumatoid
<input type="checkbox"/> Bandscheibengewebe	<input type="checkbox"/> Morbus Basedow
<input type="checkbox"/> Bspiegel, in den letzten 12 Monaten	<input type="checkbox"/> Multiple Sklerose
<input type="checkbox"/> Chronische Lebererkrankung	<input type="checkbox"/> Multiple Sclerosis
<input type="checkbox"/> Chronische Nierenerkrankung (ICD-10)	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> COPD/Chronische Bronchitis	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Diabetes mellitus	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Epilepsie	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Herz-Kreislauferkrankung	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Eisenmangel	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Glomerulonephritis	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis
<input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Myasthenia Gravis

Empfohlene Funktionsstrainingarten:

<input type="checkbox"/> Funktionstraining	<input type="checkbox"/> ...
<input type="checkbox"/> ...	<input type="checkbox"/> ...

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

Rehabilitationsdauer: Rehabilitationssport bis ... bis ...

100 Überweisungseinheiten in 20 Monaten (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

Antrag auf Kostentübernahme

Rehabilitationsdauer in 20 Monaten für ...
 30 Überweisungseinheiten in 20 Monaten (Betragswert für ...)
 45 Überweisungseinheiten in 12 Monaten (Betragswert für ...)
 150 Überweisungseinheiten in 24 Monaten (Betragswert für ...)

Längere Leistungsplanung, wenn bei körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen der langfristige Durchgang der Überweisungseinheiten in Eigenverantwortung nicht oder nicht nicht möglich ist.

100 Überweisungseinheiten in 20 Monaten (Betragswert für ...)

Empfohlene Anzahl wöchentlicher Übungsveranstaltungen
 bis Rehabilitationssport/Funktionstraining

1 mal 2 mal 3 mal

1 mal, Begründung: ...

Antrag auf Kostentübernahme

Rehabilitationsort/ Funktionsort sind von dem Kostenträger insbesondere mit dem Ziel der Hilfe zur Rehabilitation zur Verfügung gestellt.

Kostentübernahmeerklärung der Krankenkasse

Die Kosten werden entsprechend der bestehenden Vereinbarung übernommen zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports/ Funktionstrainings ...

Rehabilitationsdauer: Rehabilitationssport bis ... bis ...
 Rehabilitationssport bis ... bis ...

100 Überweisungseinheiten in 20 Monaten (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

24 Monate (Betragswert nur bei ...)

12 Monate (Betragswert nur bei ...)

34 Monate (Betragswert nur bei ...)

Teilnahmebestätigung Funktionstraining

Name, Vorname des Versicherten _____ Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____ Versicherten-Nr. _____

Teilnahmebestätigung (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren)

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	WP*)	T*)	Datum	Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				

Nr.	WP*)	T*)	Datum	Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

Bestätigung des/der Übungsleiters/in

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in _____

Abrechnung

T 704506: (Anzahl der Übungsveranstaltungen) _____ Euro
 (vereinbarer Vergütungssatz)

W 704505: (Anzahl der Übungsveranstaltungen) _____ Euro
 (vereinbarer Vergütungssatz)

(Gesamtbetrag) _____ Euro

Bei Zwischmabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am _____, Bilanz wurden insgesamt _____ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten:

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Institutionskennzeichen: _____

Es wird bestätigt, dass die Funktionstrainingsgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einer qualifizierten Übungsleiterin/einem qualifizierten Übungsleiter geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungsbringers _____

*) Zeitoffenes Mittel, ab dem Jahr
 W = Wartungsmonat, T = Trainingsmonat

Verordnung und Abrechnungsformular DRV finden Sie unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/G0850.html

und

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/03_reha_einrichtungen_nachsorge_anbieter/Nachsorgeanbieter/20_DRV_Paket_Rehaeinrichtungen_Rehasport_Funktionstraining.html